

Gemeinde Salzhausen

Vorlage	Vorlage-Nr: GD/16/279		
Aktenzeichen: Federführend: Kämmerei	Datum: 30.03.2016 Verfasser: Ulrich Emcke Sachbearbeiter Emcke		
Breitbandausbau in der Gemeinde Salzhausen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.04.2016	Bau-, Planungs- und Wegeausschuss	Vorberatung
Nichtöffentlich	07.04.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	07.04.2016	Rat der Gemeinde Salzhausen	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Landkreis Harburg hat bei der Fa. Seim und Partner eine Machbarkeitsstudie zum weiteren Ausbau des Breitbandinternets in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden nun vorgestellt. Danach besteht im Landkreis Harburg eine Versorgungsquote von ca. 81% der Adressen über 30 Mbit/s und immerhin 76% der Adressen über 50 Mbit/s. Durch den guten Ausbau im Rahmen der Förderung nach dem Konjunkturpaket II und der GAK-Förderung in den vergangenen Jahren ist der Anteil in der Samtgemeinde Salzhausen sogar noch höher. Die jetzt noch verbleibenden bis zu 19 % der Adressen unter 30 Mbit/s (weiße Flecken) sind offensichtlich auf Dauer für einen Ausbau zu unattraktiv für private Telekommunikationsunternehmen.

Seit den Jahresende 2015 liegen nun das NGA-Förderprogramm des Bundes und die sich daran anlehnde Richtlinie des Landes vor. Der Landkreis Harburg möchte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rahmen dieser Förderung eine Versorgungsquote von 95 % erreichen und verpflichtet sich, 50 % des kommunalen Anteils zu tragen. Gefördert wird insbesondere der Ausbau über ein Betreibermodell (Eigenbetrieb). Der Ausbau und der Betrieb des Netzes mit anschließenden Pachteinahmen wird ausgeschrieben. Voraussetzung des Landkreises hierfür ist, dass sich die Gemeinden in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis verpflichten, ebenfalls einen Anteil von 50 % der kommunalen Kosten zu tragen. Die vom Landkreis beratene und beschlossene Vorlage ist als Anlage beigefügt. Im Ergebnis würde dann ein Kostenbeitrag von ca. 33 % der Ausbaukosten von der Gemeinde zu tragen sein. Die Kosten sollen über einen Kredit mit 20- oder 25- jähriger Laufzeit finanziert werden, Einnahmen aus der Verpachtung des neu geschaffenen Netzes werden gegengerechnet.

Für die Gemeinde Salzhausen wird der Ausbau folgender „weißer Flecken“ empfohlen:

- Hohe Heide/Techniker KK
- Haus Schnede
- Baugebiet „Zur Herrlichkeit“ und „Bruchweg“ in Luhmühlen
- „Zum Fierlaßberg“, „Luhestraße“, „Schleusenweg“, Hof Röhndahl und Endstück „Wiesenweg“ in Putensen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden zzt. noch ermittelt, sie werden ca. 1,1 Mio. Euro betragen.

Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung wurde als Anlage noch ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Betrag in Höhe von ca. 370.000,- € (30 % von 1,1 Mio.) wird z.B. über 20 Jahre mit 3 tilgungsfreien Jahren als Kredit aufgenommen. Zinsbetrag jährlich ca. 1.550,- €, Tilgung ab

dem 4. Jahr in Höhe von ca. 21.800,- €/jährlich. Erträge aus der Verpachtung sind noch abzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde befürwortet den empfohlenen Breitbandausbau und ist grundsätzlich bereit, mit dem Landkreis die hierzu notwendige Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Anlagen:

- Vorlage Breitband Landkreis Harburg
- Entwurf Kooperationsvereinbarung

Vorlage	Vorlage-Nr: VA0887/2015-01
Federführend: Bereich Service (1)	Status: öffentlich
	Datum: 05.02.2016
Tagesordnungspunkt (TOP):	
Breitbandausbau im Landkreis Harburg, Sachstandsbericht	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.02.2016	Ausschuss für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus
01.03.2016	Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling
09.03.2016	Kreisausschuss (nicht öffentlich)
17.03.2016	Kreistag

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

1. Der Landkreis Harburg betreibt auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie der Fa. Seim und Partner vom 08.12.2015 den weiteren Ausbau des Breitbandinternets durch Erweiterung des im Landkreis Harburg bestehenden passiven Leerrohrnetzes. Die bestehenden weißen Flecken in der Versorgung (Adressen mit weniger als 30 Mbit/s) sollen möglichst vollständig beseitigt werden. Eine Zielerreichung von 95 % ist tolerabel. Der Kapitaleinsatz des Landkreises und der Gemeinden soll so weit wie möglich auf den reinen Kofinanzierungsanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt werden.
2. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Nds. Innenministerium als Kommunalaufsicht.
3. Der Ausbau erfolgt je nach Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Durchführung eines von den Förderstellen akzeptierten Verfahrens als Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder im Eigenausbau (Betreibermodell).
4. Voraussetzung für eine Einbeziehung des Ausbau-Gebietes einer Gemeinde in das Projekt ist, dass diese sich in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis verpflichtet, 50% der auf den Landkreis Harburg fallenden Aufwände für die Erschließung dieses Gebietes zu tragen, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind. Erträge aus der Verpachtung des Netzes können anteilig ausgeschüttet werden.
5. Die Verwaltung kann die dem Landkreis Harburg zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes (KIP) in Höhe von 3.793.431,96 EUR einschl. der zu erbringenden Kofinanzierung in Höhe von 489.655,87 EUR in vollem Umfang für den Breitbandausbau verwenden. Die Gemeinden werden von der Verwaltung aufgefordert, ebenfalls KIP-Mittel

beizusteuern.

6. Die Abwicklung des Projektes findet im Betrieb Informationsverarbeitung (85) statt. Hierzu wird ein eigenes Produkt eingerichtet.
7. Die für eine Kofinanzierung benötigten Haushaltsmittel werden einschließlich der derzeit dem Servicebereich zur Verfügung stehenden Mittel (1,450 Mio EUR) dem Wirtschaftsplan des Betriebes 85 zugewiesen.
8. Die endgültige Entscheidung über die Netz- und Betreibervergabe/ Zuschussnehmervergabe trifft der Kreisausschuss.

Sachdarstellung: (Zusammenfassung)

Sachdarstellung:

1. Der Landkreis Harburg engagiert sich bereits seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden für den Ausbau eines zukunftssicheren Breitbandnetzes. Das Ausbaukonzept hat bereits im Rahmen der Förderungen nach dem Konjunkturpaket II und bei der GAK-Förderung staatliche Fördermittelgeber überzeugt. So konnten in den Jahren 2010 und 2011 in nicht unerheblichem Umfang weiße Flecken getilgt werden (gemessen an der damaligen Aufgreifschwelle). Private Telekommunikationsunternehmen haben mittlerweile für eine Versorgungsquote von ca. 81 % der Adressen über 30 Mbit/s und immerhin 76% über 50 Mbit/s geführt. Ein Glasfaserausbau (fttb) findet derzeit in der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Elbmarsch statt. Das ist ein beachtlicher Erfolg und schafft eine Situation, die sich deutlich von der in benachbarten Landkreisen unterscheidet und eine Ursache in der unmittelbaren Stadt-/Umlandbeziehung zu Hamburg hat. Leider haben aber nach wie vor weniger erschlossene Gebiete im ländlichen Raum ein Nachsehen. 19 % der Adressen (ca. 7.400) sind offensichtlich zu unattraktiv für einen Ausbau durch Telekommunikationsunternehmen. Der Ausbau der letzten weißen Flecken, die sich über das gesamte Kreisgebiet verteilen, ist überproportional kostspielig, da die „Rosinen“ insoweit „gepickt“ sind. Die öffentliche Hand darf sich aus EU-beihilferechtlichen Gründen aber nicht in diesen schwarzen Flecken engagieren, um ein günstigeres Ergebnis zu erzielen.

Der Landkreis Harburg betreibt in Ansehung dieser Ausgangslage auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie der Fa. Seim und Partner vom 08.12.2015 den weiteren Ausbau des Breitbandinternets im Landkreis Harburg (Anlage 1). Die bestehenden weißen Flecken in der Versorgung (Adressen mit weniger als 30 Mbit/s) sollen möglichst vollständig beseitigt werden. Ziel ist in diesen Gebieten eine Mindestbandbreite von 50 Mbit/s zu erreichen. Die Gebiete der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Elbmarsch sind wegen eigener Ausbauprojekte von der Entscheidung ausgenommen, um einerseits keine weitere Konkurrenzsituation zu erzeugen, aber auch weil sie mit zunehmenden Projektfortschritt keinen weißen Fleck mehr darstellen.

Da sich diese weißen Flecken flickenteppichartig über das gesamte Kreisgebiet verteilen, kann das Projekt nur erfolgreich sein, wenn sich ein vorhandenes

Telekommunikationsunternehmen als Projektpartner gewinnen lässt, das bereits über ein ausgedehntes eigenes Glasfasernetz verfügt, das er in das Projekt einbringen kann. Die relativ geringe Zahl der noch ausbaufähigen Adressen rechtfertigt den Bau eines vollständig eigenen Kreisnetzes zum Anschluss dieser Adressen nicht. Bekannt ist, dass zumindest drei vorhandene Anbieter über potenziell taugliche Netze verfügen.

Das Ausbauziel lässt sich (mit Einschränkungen) mit dem sog. Kabelverzweigerüberbau (fttc) erreichen, bei dem das Glasfasernetz bis zu den „grauen Kästen“ in den Wohngebieten herangeführt wird. Auf jeden Fall gelingt es mit einem Glasfaserausbau bis zum Gebäude (fttb). Die Verwaltung schlägt vor, keine eindeutige Fixierung auf den Glasfaservollausbau in weißen Flecken vorzunehmen, sondern aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch eine Mischung beider Anschlussformen zuzulassen. Hier mag der Markt die praktikabelste Lösung vorschlagen.

Die Praxis anderer Projekte hat gezeigt, dass besonders abgelegene Adressen einen unverhältnismäßig hohen Kapitaleinsatz erfordern. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Toleranz von max. 5% in das Projekt einzuführen, um eine günstigere Kalkulation zu ermöglichen. Das bedeutet, dass im Einzelfall ungünstig gelegene Adressen aus dem Projekt herausgenommen werden können. Damit befindet man sich immer noch in dem vom Bund vorgegeben Zielerreichungsgrad.

Finanziell vertretbar ist das anspruchsvolle Ausbauprogramm für den Landkreis Harburg nur, wenn in hohem Maße (bis zur Förderhöchstgrenze) öffentliche Fördermittel eingeworben werden können. Nunmehr liegen seit dem Jahresende das NGA-Förderprogramm des Bundes und eine sich daran anlehrende Richtlinie des Landes nach mehrjähriger Vorbereitung vor (siehe Vorlage 887/2015). Maximal erreichbar ist eine Fördersumme von 20 Mio EUR. Die Ausführungsbestimmungen liegen im Wesentlichen vor, so dass nun eine halbwegs verlässliche Projektierung möglich ist. Der Landkreis bewirbt sich bei den Förderstellen mit seinem Projekt. Dieses wird anhand eines Scoring-Modells bewertet (Anlage 3). Voraussichtlich werden die Förderrichtlinien (insbesondere wegen der Glasfaserprojekte) überzeichnet sein. Ziel muss es daher sein, ein möglichst gutes Scoring-Ergebnis zu erreichen.

Die Projektkosten können sich im schlechtesten Falle um die 50 Mio. EUR bewegen. Deshalb hat die Verwaltung im letzten Jahr die Synchronisierung und Präzisierung der Förderinstrumente vor einer Formulierung eines Antrages abgewartet. Am ersten Aufruf des Bundes zum 31.01.2016 wird der Landkreis Harburg noch nicht teilnehmen. Der nächste Termin ist der 29.04.2016.

Angestrebt wird, den Kapitaleinsatz des Landkreises und der Gemeinden so weit wie möglich auf den reinen Kofinanzierungsanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausbaukosten zu begrenzen. Damit sollte die Finanzierung im Wesentlichen über Fördermittel und (beim Betreibermodell) über Rückflüsse aus einer Verpachtung erfolgen. Eine zusätzliche Eigenkapitalausstattung des Betriebes soll so weit wie möglich vermieden werden. Die Liquiditätsbeschaffung erfolgt u.a. über einen konditionsstarken „Breitband-Kredit“ der NBank mit günstigen Zinsen, über 20-jähriger Zinsbindung und bis zu 7 tilgungsfreien Jahren. Die projektimmanente Vorfinanzierung muss über eine andere Bank erfolgen.

Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA) Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien

der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 EU 2014/C 198/30). Die hierfür notwendige Markterkundung ist von der Verwaltung im Januar auf den Weg gebracht worden. Die auf dem Gebiet des Landkreises Harburg tätigen Telekommunikationsunternehmen sind danach verpflichtet, Daten zum konkreten Ausbaustand mit NGA-fähigen Breitbandanschlüssen wie auch Informationen zu liefern, welche Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre verbindlich mit einem NGA-Netz ausgebaut werden sollen. Daraus lässt sich eine recht genaue Infrastrukturplanung für die weißen Flecken ableiten, die wiederum Grundlage für Projektbeschreibung und Förderung sind. Eine bereits im August 2015 durchgeführte Markterkundung genügt den aktuellen Vorgaben der Richtlinien nicht.

Der Landkreis wird bei der Projektarbeit auf die bewährte Fa. Seim und Partner zurückgreifen, sowie auf eine mit dieser kooperierende Rechtsanwaltsfirma. Ein Antrag beim Bund auf Übernahme von Projektkosten in Höhe von 50.000 EUR ist gestellt.

2. Der Ausbau erfolgt je nach Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Durchführung eines von den Förderstellen akzeptierten Verfahrens als Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder im Eigenausbau (Betreibermodell). Bei der Wirtschaftlichkeitslückenförderung schreibt der Landkreis die Zuweisung von Mitteln für den Breitbandausbau aus, der dann als verlorener Zuschuss Verwendung findet. Der Landkreis kann über das entstehende Netz nicht verfügen, es ist Eigentum des Fördermittelempfängers. Dieses Vorgehen wurde beim Konjunkturpaket II gewählt. Die öff. Hand hat hier den geringsten Projektbetreuungsaufwand. Beim Betreibermodell wird der Landkreis Eigentümer eines zugebenermaßen sehr fragmentarischen Netzes, das er weiterverpachtet. Die Vorteile liegen darin, dass der Landkreis von günstigen Finanzierungskonditionen profitiert und keinen wirtschaftsüblichen Renditeerwartungen ausgesetzt ist. Damit kann er das Netz theoretisch günstiger erstellen und die Projektkosten senken. Ein konkreter Barwertvergleich muss aber nicht zwangsläufig immer bessere Ergebnisse für das Betreibermodell liefern, da auch Risikofaktoren einbezogen werden müssen (s. Punkt 5.).
3. Die Entscheidung des Kreistages steht angesichts der derzeitigen Haushaltslage des Landkreises unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Nds. Innenministerium als Kommunalaufsicht. Ein Ausbau ist ebenso nachvollziehbar nur bei Bewilligung der benötigten Fördermittel von Bund und Land (NGA-Förderung), da der Landkreis das Projektvolumen nicht ohne Förderung bewältigen kann. Erforderlich ist auch die Mittelzusage durch die Gemeinden im Rahmen einer möglichst kreisweiten Kooperation der von einem Ausbau betroffenen Gemeinden mit dem Landkreis Harburg.
4. Eine Gemeinde wird nur dann in das Projekt einbezogen, wenn diese sich in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis verpflichtet, 50% der auf den Landkreis Harburg fallenden Aufwände für die Erschließung dieses Gebiet zu tragen, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind. Erträge aus der Verpachtung des Netzes können anteilig ausgeschüttet werden. Bei der Zuweisung von Fördermitteln ergeben sich für eine kreisweite Kooperation die höchsten Scoring-Punkte (Anlage 3). Projekte einzelner Gemeinden werden entsprechend geringer bewertet. Die Kostenteilung hat sich bereits bei den Breitbandprojekten der Vergangenheit gut bewährt.
5. Die Risikofaktoren beim Betreibermodell (Technikprobleme, erhöhte Betriebskosten und Vorleistungen, erreichte Marktdurchdringung, Konkurrenzdruck; s. Anlage 1, Seite 34-36) sind bei der Erarbeitung und dem Ergebnis der Studie der Firma Seim & Partner mit

berücksichtigt und einkalkuliert worden. Es ist beabsichtigt, dieses Risiko bei Wahl des Betreibermodells, ggf. mit entsprechenden Gegenmaßnahmen, für die kommunale Seite auf ein Minimum zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Hinzuweisen ist, dass fertiggestellte Netz anders als andere Infrastrukturmaßnahmen einen realen Marktwert hat.

6. Die Verwaltung schlägt vor, die dem Landkreis Harburg zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes (KIP) in Höhe von 3.793.431,96 EUR einschl. der zu erbringenden Kofinanzierung in Höhe von 489.655,87 EUR für den Breitbandausbau zu verwenden. Um hier eine Flexibilität für andere Projekte nach dem KIP zu erhalten und auf den tatsächlichen Finanzbedarf für den Breitbandausbau zu reagieren, wird der Verwaltung ein entsprechender Rahmen zugebilligt. Da die KIP-Mittel nicht mit anderen Förderinstrumenten kombiniert werden dürfen, wird das Projektgebiet entsprechend in ein allgemeines Projektgebiet mit einer bestimmten Zahl von Adressen und ein KIP-Fördergebiet mit der verbliebenen Anzahl von Adressen aufgeteilt. Im Land Niedersachsen dürfen Landkreise und Gemeinden unabhängig voneinander KIP-Mittel abrufen. Eine Bereitstellung von Mitteln für den Breitbandausbau durch die Gemeinden ist ebenfalls wünschenswert. Die Verwaltung wird die Gemeinden auffordern, KIP-Mittel beizusteuern, sofern diese noch nicht durch andere Projekte gebunden sind. Dies soll aber keine Voraussetzung für die Teilnahme einer Gemeinde am Projekt sein.
7. Nach den Förderrichtlinien ist eine eigenständige Organisationsform für die kommunale Kooperation nicht vorgesehen. Es bedarf daher bei beiden Varianten Wirtschaftlichkeitslückenmodell oder Betreibermodell-Eigenausbau keines Zweckverbandes oder einer Anstalt. GmbHs sind unabhängig hiervon nach aktueller Richtlinienlage förderschädlich. Um daher zeitaufwändige Anzeigeverfahren für eine Ausgründung/Neugründung bei der Kommunalaufsicht zu ersparen, wird die Abwicklung des Projektes über einen vorhandenen Netztoregiebetrieb des Landkreises - wegen der Sachnähe dem Betrieb Informationsverarbeitung (85) - vorgeschlagen. Um eine Abgrenzung gegenüber dem übrigen Geschäftsbetrieb sicherzustellen und entsprechende förderrechtliche und steuerrechtliche Sachverhalte transparent abbilden zu können, wird hierfür ein eigenständiges Produkt gebildet.
8. Die für eine Kofinanzierung benötigten Haushaltsmittel werden einschließlich der derzeit dem Servicebereich zur Verfügung stehenden Mittel (1,45 Mio €) vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigung dem Wirtschaftsplan des Betriebes 85 zugewiesen.
9. Die Verwaltung wird nach erfolgreicher Förderentscheidung im Betreibermodell Bau und Betrieb des Netzes wie auch den Netzpächter/Diensteanbieter ausschreiben. Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell wird ein Partner für die Gewährung eines verlorenen Zuschusses für den Netzausbau ausgeschrieben. Die Verwaltung wird die endgültige Entscheidung über die Netz- und Betreibervergabe/Zuschussnehmervergabe im Kreisausschuss einholen. Das Vorgehen entspricht dem bei kreiseigenen Schulbauprojekten.

Controlling:

Keine

Anlage/n:

Die Anlagen werden in einer weiteren Ergänzungsvorlage (VA0887/2015-02) nachgereicht

Anlage 1: Breitbandinfrastruktur im Landkreis Harburg; Fa. Seim & Partner vom 08.12.2015
(vertraulich, nichtöffentlich)

Anlage 2: Markterkundungsverfahren des Landkreises Harburg vom 21.01.2016

Anlage 3: Scoring-Tabelle

LR	EKR	KR	1		Ggfs. 12	Federführende OE	Federführende OE

Kooperationsvereinbarung zum Breitbandausbau

im

Landkreis Harburg

zwischen

dem Landkreis Harburg

und

den Einheits-

und Mitgliedsgemeinden

Präambel

Das Internet entwickelt sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der modernen öffentlichen Infrastruktur. Es wird häufig von Privatunternehmen ausgebaut, betrieben und den Nutzern gegen Entgelt angeboten. Wo dies jedoch für Privatunternehmen wirtschaftlich nicht attraktiv ist, findet ein bedarfsorientierter Ausbau nicht statt. Das Nutzungsverhalten und die Leistungsfähigkeit der Endgeräte weisen eine hohe Dynamik auf, weil der technische Fortschritt immer höhere Geschwindigkeiten und neue Funktionen ermöglicht.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist, die Räume mit einer schlechten Internetanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um den Landkreis Harburg weiter für Menschen und Unternehmen attraktiv zu halten. Die notwendigen Investitionen in Infrastruktur ist mit einer langfristigen Zielperspektive verknüpft und sollte Entwicklungen erfassen können, die heute noch nicht absehbar sind.

Die Städte und Gemeinden unterstützen das Projekt vor allem bei der Finanzierung, der Koordination und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 1

Kooperationsgegenstand

Mit dieser Vereinbarung wollen der Landkreis, die Einheits- und Mitgliedsgemeinden, Städte und ggf. Samtgemeinden ihre Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten im Breitbandausbau im Landkreis Harburg regeln. Gegenstand der Kooperation ist die Errichtung und Verpachtung eines passiven NGA-Netzes (NGA= Next Generation Access) nach einem Mischkonzept, das den Kabelverzweigerüberbau (Fttc=Fibre to the curb) und den Glasfaserausbau bis ins Gebäude (FttB=Fibre to the Building) beinhaltet. Die unterversorgten Gebiete sind in einer Karte als **Anlage 1** beigefügt. Als **Anlage 2** ist eine Begriffsdefinition technischer Begriffe beigefügt.

Der Glasfaser gebührt dabei der Vorrang, sofern dies rechtlich und wirtschaftlich darstellbar ist.

§ 2

Kooperationsraum und Ausbauggebiete

Kooperationsraum ist der Landkreis Harburg, mit Ausnahme der Stadt Buchholz, der Samtgemeinde Elbmarsch und der Gemeinde Döhle, in denen eigenständige Glasfaserprojekte (Fttb) initiiert worden sind.

Ausbauggebiete sind die jeweiligen weißen Flecken (≤ 30 Mbit/s download) in einer Gemeinde.

§ 3

Kooperation

1. Der Landkreis und die Gemeinden bilden eine Kooperation. Samtgemeinden können sich im weiteren Projektverlauf bei Aufgabenübertragung von den Mitgliedsgemeinden an der Kooperation mit Erklärung gegenüber dem Landkreis beteiligen. Die Kooperation ist strategisch und damit langfristig angelegt, sie wird unbefristet abgeschlossen. Die Rollenverteilung ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen.
2. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung beim Breitbandausbau im gesamten Kooperationsraum und insbesondere in ihrem eigenen Gebiet. Sie werden keine konkurrierenden Projekte mit Auswirkungen auf die unterversorgten Gebiete unterstützen oder durchführen. Inwieweit es sich um ein konkurrierendes Projekt handelt, wird im Einzelfall mit dem Landkreis besprochen, da die zukünftigen technischen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.
3. Auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung wird der Landkreis ein passives NGA-Netz im Kooperationsraum errichten lassen, finanzieren und langfristig an einen privaten Partner verpachten. Mit dem Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich eine Kommune, 50% der auf den Landkreis Harburg fallenden Aufwände für die Erschließung in ihren jeweiligen Ausbaugebieten zu tragen, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind. Erträge aus der Verpachtung des Netzes werden anteilig ausgeschüttet.
4. Es ist beabsichtigt, dem privaten Partner im Pachtvertrag aufzugeben, die aktiven Komponenten (Komponenten mit eigener Stromversorgung) auf eigene Kosten zu installieren. Er wird das Netz betreiben und unterhalten, Dienste wie z.B. Internet und Telefonie anbieten sowie den Vertrieb selbstständig sicherstellen.

§ 4

Projektziele

1. Die Projektziele orientieren sich grundsätzlich an der jeweiligen Bundesrahmenregelung zum Ausbau von NGA-Netzen.
2. Kurzfristiges Projektziel ist die Versorgung von mindestens 95 % der Adressen im Kooperationsraum mit einer Internetanbindung von mindestens 50 MBit/s im Download bis Ende 2018. Die Kooperation kann sich nach Zielerreichung neue Ziele setzen.

§ 5

Ablauf des Projektes

1. Der Landkreis schließt den Pachtvertrag über das noch zu errichtende passive NGA-Netz mit dem privaten Partner im eigenen Namen ab.

2. Mit dem privaten Partner wird eine konkrete technische Umsetzungsplanung für das passive NGA-Netz erarbeitet und in die Genehmigungsplanung überführt. Diese wird so aufgebaut, dass für jedes Ausbaugbiet (gemeindescharf) umsetzbare Module entstehen.
3. Der private Partner wirbt in Kooperation mit der jeweiligen Gemeinde in dem Ausbaugbiet Vorverträge ein. Bei der Akquise der Vorverträge werden die Gemeinden aktiv mitwirken (z.B. Bürgerversammlungen, Veröffentlichungen, Rundschreiben). Liegen für ein Ausbaugbiet für mindestens 50 % der Haushalte Vorverträge vor, startet der Landkreis den Ausbau. Der Landkreis wird auf eine gleichwertige Erschließungsqualität der Ausbaugbiete achten. Entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Ausbaugbiete können technische Lösungen und Ausbaugrade (Prozentanteil der angeschlossenen Haushalte in einem Ausbaugbiet) im Einzelfall abweichen. Landkreis und Gemeinden werden gemeinsam die erforderlichen Wegerechte für den Ausbau sicherstellen.
4. Der Landkreis schreibt die erforderlichen Bauleistungen aus und vergibt sie in eigenem Namen. Die Netze werden in georeferenzierter Form dokumentiert. Die Gemeinden erhalten digitalen Zugriff auf die Dokumentation in ihren Ausbaugbieten.
5. Der private Partner ergänzt das passive Netz um die aktiven Komponenten und schließt so die Endkunden an die Internetdienste an. Der weitere Betrieb des Netzes einschließlich aller Unterhaltungsarbeiten und Kundenkontakte wird vom privaten Partner gewährleistet. Für die Grundstückseigentümergeverträge ist der Landkreis zuständig. Dieses wird der Landkreis dem privaten Partner im Pachtvertrag auferlegen.

§ 6

Organisation der Projektdurchführung

1. Der Landkreis führt den Breitbandausbau in einem Produkt des Betriebes Informationsverarbeitung durch.
2. Eine interkommunale Projektgruppe begleitet den Breitbandausbau bis zur endgültigen Fertigstellung und Inbetriebnahme durch den privaten Partner. In der Projektgruppe werden von gemeindlicher Seite die Bürgermeister/-innen der beteiligten Einheits- und Mitgliedsgemeinden, ggf. Samtgemeinden, vertreten sein. Sie können sich durch andere Bürgermeister /-innen oder Verwaltungsmitarbeiter/-innen vertreten lassen.
3. Das passive Breitbandnetz wird als Anlagevermögen des Landkreises geführt.

§ 7

Finanzierung

1. Die Herstellung des passiven Netzes im Kooperationsraum wird durch Landkreis und Kommunen paritätisch finanziert. Voraussetzung für eine Einbeziehung der Ausbaugbiete einer Gemeinde in das Projekt ist, dass diese sich mit dieser Vereinbarung verpflichtet, 50% der auf den Landkreis Harburg fallenden Aufwände für die Erschließung dieses Ausbaugbietes zu tragen, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind. Erträge aus der Verpachtung des Netzes werden anteilig jährlich verrechnet.

Die zu erwartenden Aufwände für die Gemeinden sind in der **Anlage 3** ersichtlich.

2. Grundsätzlich soll die Finanzierung durch Pächterträge aus dem Vertrag mit dem privaten Partner über einen Zeitraum von 25 Jahren ab Baubeginn refinanziert werden. Neben den Aufwendungen für die Errichtung der passiven Netzinfrastruktur fallen laufende Kosten für die Planung, Projektleitung und Koordination an, die ebenfalls von den Partnern getragen werden.
3. Der Landkreis nimmt die erforderlichen Kredite für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur auf und wirbt die Zuschüsse ein. Die Gemeinden beteiligen sich mit ihrem Anteil nach dem evtl. Ablauf tilgungs- und zinsfreier Zeiten. Die Haushaltsstelle wird noch mitgeteilt. Vorfinanzierungskosten trägt der Landkreis.
4. Der Landkreis Harburg wird zur Verfügung stehende Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes (KIP) in Höhe von 3.793.431,96 EUR einschl. der zu erbringenden Kofinanzierung in Höhe von 489.655,87 EUR in vollem Umfang für den Breitbandausbau verwenden. Die Gemeinden werden, soweit möglich ebenfalls ungebundene KIP-Mittel beisteuern.

§ 8 Kündigung

1. Die Kooperationsvereinbarung kann von den Gemeinden jeweils gekündigt werden, wenn bezogen auf die die kündigende Gemeinde betreffenden Ausbaugebiete
 - a) bis zum 31.12.2016 kein Pachtvertrag mit einem privaten Partner abgeschlossen worden ist oder
 - b) bis zum 31.12.2018 nicht mit dem Ausbau begonnen worden ist.

Die Kündigung nach diesem Absatz betrifft lediglich die Mitgliedschaft der kündigenden Gemeinde.

2. Der Landkreis kann die Kooperationsvereinbarung kündigen, wenn
 - a) bis zum 31.12.2016 kein Pachtvertrag mit einem privaten Partner abgeschlossen worden ist oder
 - b) bis zum 31.12.2018 in keinem Ausbaugebiet Vorverträge für mindestens 50 % der Haushalte vorliegen.
3. Die Kooperationspartner können nach Ablauf der Zweckbindungsfristen nach den jeweiligen Förderbestimmungen diese mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Der Landkreis kann die Kooperationsvereinbarung nach diesem Absatz nur insgesamt, die Gemeinden können nur ihre eigene Mitgliedschaft in der Kooperationsvereinbarung kündigen.
4. Kündigungen nach der Ziffer 1 bis 3 ziehen eine finanzielle Auseinandersetzung nur nach sich, wenn eine Verwertung des Gesamtnetzes oder der betreffenden Netzteile erfolgt. Die Gemeinden werden zu 50 % an den Nettoerlösen beteiligt.
5. Die Kündigungen bedürfen der Schriftform. Kündigungen einzelner Gemeinden sind gegenüber dem Landkreis zu erklären. Kündigungen des Landkreises sind gegenüber allen Samtgemeinden und Gemeinden zu erklären.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Winsen (Luhe), den 03.03.2016

Anlage 1: Karte unterversorgte Gebiete (weiße Flecken) (noch in Arbeit)

Anlage 2: Begriffsdefinitionen technischer Begriffe (noch in Arbeit)

Anlage 3: Kostenaufwände je Gemeinde (noch in Arbeit)

Landkreis Harburg	
Gemeinde	
(Samtgemeinde Hanstedt),	(Samtgemeinde Tostedt),
(Samtgemeinde Hollenstedt),	Gemeinde Neu Wulmstorf,
(Samtgemeinde Jesteburg),	Gemeinde Rosengarten,
(Samtgemeinde Salzhausen),	Gemeinde Seevetal,
	Stadt Winsen (Luhe),
	Gemeinde Stelle,

Abkürzungen und deren Bezeichnung/Bedeutung beim Breitband:

- Schnelles Internet/Breitband (Geschwindigkeiten größer 50 Mbits im Download)
- FTTC - Fibre-to-the-Curb / Glasfaser bis zum Straßenrand/Kabelverzweiger - letzte Meile Kupfer bis zum Kunden
- FTTB - Fibre-to-the-Building / Glasfaser bis zum Gebäude
- FTTH - Fibre-to-the-Home / Glasfaser bis in die Wohnung
- KVz – Kabelverzweiger für Kupferleitungen (großer grauer Kasten)
- KVz-Nahbereich (bis ca. 500 Meter Kupferleitung im Umfeld)
- TAL - Teilnehmeranschlussleitung

Übertragungstechniken:

- Festnetz analog
- VoIP – Voice over Internet-Protokoll (Festnetz digital, Sprach-Kommunikation in einem IP-Netzwerk. Ressourcenschonender Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Übertragungsmedium. Insbesondere dann, wenn es sich um eine Breitbandverbindung handelt. So lassen sich über eine IP-gesteuerte Breitband-Verbindung mehr Sprachverbindungen realisieren als bei der klassischen Nutzung einer Telefonleitung)
- ISDN - Integrated Services Digital Network
- DSL - Digital Subscriber Line
- VDSL - Very High Speed Digital Subscriber Line
- VDSL-Vectoring - eine Erweiterung von VDSL, um auf der TAL eine höhere Übertragungsgeschwindigkeit zu erreichen.
- LWL - Lichtwellenleiter - Glasfaser
- PON - Passive Optical Networks / Passive optische Netze (Glasfaser)